



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. April 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

66/164. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 64/163 vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 13/13 vom 25. März 2010¹ und 16/5 vom 24. März 2011²,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden oder dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies negativ auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

ferner ernsthaft besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger zum Ziel von Angriffen gemacht werden, weil sie über Menschenrechtsverletzungen berichten und Informationen darüber einholen,

ernsthaft besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen anderen Mechanismen für Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahelegen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere die Frauen unter ihnen, ernststen Risiken ausgesetzt sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und unabhängigen nationalen Institutionen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

sowie in der Erkenntnis, dass neue Kommunikationsformen den Menschenrechtsverteidigern als wichtiges Instrument zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte dienen können,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Fall mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen⁴ hingewiesen hat,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatterin und den anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen, Sonderorganisationen und Mitarbeitern der Vereinten Nationen am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der verstärkten Zusammenarbeit zwischen internationalen und

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

ferner unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nicht-staatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁵, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Lage von Menschenrechtsverteidigern⁶ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und zu beseitigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und in dieser Hinsicht dort, wo es Verfahren für die Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft gibt, dafür zu sorgen, dass diese transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Verpflichtung zu einer erneuten Registrierung vermeiden und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

⁵ Resolution 53/144, Anlage.

⁶ Siehe A/63/288, A/64/226, A/65/223 und A/66/203.

6. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechtsverteidiger ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger und unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen anzugehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen begangen werden, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen sowie rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderberichterstatterin übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Erklärung übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie auf nationaler und lokaler Ebene bei Amtsträgern sowie bei Einzelpersonen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und sonstigen nichtstaatlichen Akteuren so weit wie möglich verbreitet wird;

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekanntzumachen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

13. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ih-

res jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikts und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

*89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011*